

**RS OGH 1998/3/10 7Ob336/97f,
2Ob41/99i, 1Ob358/99z, 7Ob320/00k,
6Ob185/02b, 6Ob176/03f, 1Ob63/03a,**

8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1998

Norm

EuGVÜ Art17 Abs1

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art23 Abs1

EuGVVO 2012 Art 25

LGVÜ Art17

LGVÜ Art17 Abs1

Rechtssatz

Durch die einseitige Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen allein kommt keine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 17 Abs 1 LGVÜ zustande.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 336/97f

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 7 Ob 336/97f

- 2 Ob 41/99i

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 2 Ob 41/99i

Vgl; Beisatz: Dem Schriftformerfordernis wird auch durch Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, in denen eine Gerichtsstandsklausel enthalten ist, entsprochen, wenn der Vertragstext ausdrücklich auf die AGB Bezug nimmt. (T1); Veröff: SZ 72/37

- 1 Ob 358/99z

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 358/99z

Vgl; Beisatz: Unter dem auszulegenden Gesetzesterminus "schriftlicher Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung" ist im Wege einfacher logischer Auslegung bei einer Gerichtsstandsvereinbarung in zwei Urkunden jede schriftliche Mitteilung, also auch ein Telegramm, aber auch eine mit einem Telefaxgerät oder Telex übermittelte Mitteilung zu verstehen, somit - bei Telegramm und Telex - unabhängig davon, ob auf dem Text eine Unterschrift aufscheint. (T2); Veröff: SZ 73/76

- 7 Ob 320/00k

Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 320/00k

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Art 17 Abs 1 EuGVÜ. (T3)

- 6 Ob 185/02b
Entscheidungstext OGH 29.08.2002 6 Ob 185/02b
Vgl auch; Beisatz: Kommt der Vertrag durch Angebot und Annahme in verschiedenen Urkunden zustande, so genügt der Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Gerichtsstandsklausel enthalten, im Angebot, wenn die eine Partei diesem unter Anwendung normaler Sorgfalt nachgehen kann und die genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Partei tatsächlich zugegangen sind. (T4)
- 6 Ob 176/03f
Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 176/03f
Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2
- 1 Ob 63/03a
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 63/03a
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Art 23 Abs 1 EuGVVO. Ferner muss feststehen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei vor Vertragsabschluss auch tatsächlich vorgelegen sind. (T5)
- 8 Ob 83/05x
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 Ob 83/05x
Auch; Beis wie T1; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Art 23 EuGVVO. (T6); Veröff: SZ 2005/128
- 5 Ob 233/05h
Entscheidungstext OGH 10.01.2006 5 Ob 233/05h
Beis wie T1
- 2 Ob 280/05y
Entscheidungstext OGH 07.02.2007 2 Ob 280/05y
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Durch die Paraphierung direkt unter die Fußzeile mit dem Hinweis auf die Allgemeinen Bedingungen und den Gerichtsstand wurde die darin enthaltene Gerichtsstandvereinbarung zur Kenntnis genommen. Von einer unbemerkten Aufnahme der Gerichtsstandvereinbarung kann, da die Absicht des Vertragspartners, Verträgen grundsätzlich ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, der Klägerin auf Grund der seit 2002 bestandenen Geschäftsbeziehung nicht verborgen geblieben sein konnte, keine Rede sein. (T7)
- 2 Ob 192/07k
Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 192/07k
Vgl; Vgl Beis wie T4; Vgl Beis wie T5; Beisatz: Die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier: VOB/B) müssen spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Vertragspartnern vorliegen. Die leichte Abfragbarkeit der VOB/B im Internet ändert daran nichts. (T8)
- 10 Ob 9/11p
Entscheidungstext OGH 01.03.2011 10 Ob 9/11p
Vgl auch; Beis wie T4
- 1 Ob 98/11k
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 98/11k
Auch; Beis wie T1; Beis wie T6
- 4 Ob 161/14a
Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 161/14a
Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Die leichte Abfragbarkeit der AGB im Internet ändert an dieser Beurteilung nichts, wenn ? wie hier ? das sich auf seine AGB berufende Unternehmen nicht davon ausgehen durfte, dass der Vertragspartner die AGB durch Interneteinsicht noch vor Zustandekommen des Vertrags zur Kenntnis genommen hat, weil es unter diesen Umständen keinesfalls von einer tatsächlichen Zustimmung des Vertragspartners zur Gerichtsstandsklausel ausgehen durfte. (T9)
- 9 Ob 68/16i
Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 68/16i
Beis wie T1
- 7 Ob 183/17p
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 183/17p
Beis wie T1

- 1 Ob 38/22b

Entscheidungstext OGH 23.03.2022 1 Ob 38/22b

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109865

Im RIS seit

09.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at